OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050375/2/SB**

Datum: **Linz, 10. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 12.06.2025, GZ: 20250612/1-HUND-SCH, betreffend Feststellung der Auffälligkeit nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Stadl-Paura (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.06.2025, GZ: 20250612/1-HUND-SCH, wurde die Auffälligkeit des von A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) gehaltenen Hundes mit dem Rufnamen „C__", Chip-Nr.: fff, Rasse Rottweiler, Wurfdatum 09.01.2019, Geschlecht: weiblich, gemäß § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Oö. HHG 2024 festgestellt.
Begründend wurde ausgeführt, dass die Frist zur Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Alltagstauglichkeitsprüfung am 09.06.2025 abgelaufen sei. Die Hundehalterin habe die Vorlage einer bestandenen Alltagstauglichkeitsprüfung verabsäumt. Der Hund sei am 09.12.2024 bei der Stadtgemeinde Stadl-Paura angemeldet worden. Die Bf sei bei der Anmeldung über die Frist zur Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Alltagstauglichkeitsprüfung informiert worden. Auch der Dienstvorgesetzte der HMuna in Stadl-Paura Herr Stabswachtmeister B__ sei am 05.12.2024 schriftlich informiert worden.
Da keine tierärztliche Bestätigung über Größe und Gewicht vorgelegt worden sei, gelte der Rottweiler automatisch als „großer Hund" lt § 5 Abs 2 Oö. HHG 2024. Aufgrund dessen hätte die Bf bis spätestens 09.06.2025 die Alltagstauglichkeits-prüfung mit ihrem Hund ablegen müssen. Da dies nicht fristgerecht erfolgt sei, sei die Auffälligkeit im Sinne dieser Gesetzesstelle festzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13.07.2025, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass Eigentümerin des Hundes das Österreichische Bundesheer sei (eingetragener Hundeeigentümer: Militärhundezentrum). Ihr sei als Bedienstete des Österreichischen Bundesheeres als Militärhundeführerin die Führung über den gegenständlichen Hund überlassen worden. Der Hund stelle demnach eine Sache dar, die dem Österreichischen Bundesheer zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben dient. Die Tierhaltung eines Militärhundes und die damit verbundenen Aufgaben seien dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG zuzuordnen und damit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und somit den Regelungen des Landesgesetzgebers entzogen. Somit sei weder das Oö. HHG 2024 anwendbar, noch der Bürgermeister der Stadtgemeinde Stadl-Paura zuständige Behörde.
Weiters sei auszuführen, dass die Bf nicht Hundehalterin des besagten Hundes iSd § 1 Abs 2 Oö. HHG 2024 sei, zumal der Hund ihr nur aufgrund ihres Dienstes als Militärhundeführerin zur Führung überlassen sei. Die Bf sei nicht befugt im eigenen Namen Entscheidungen oder Verfügungen über den Hund zu treffen. Verwahrung, Beaufsichtigung, wie auch Ausbildung oder medizinische Maßnahmen betreffend den Hund seien ihr durch gültige Vorschriften oder fachvorgesetzte Weisungen vorgegeben.

Als Diensthundeführerin befände sich der Diensthund außerhalb der Dienstzeiten in der Obhut der Bf und stehe unter ihrer Aufsicht; sie bekomme Futtergeld und eine Aufwandsentschädigung, habe einen Tierarztbesuch im Vorhinein zu melden (auch dieser werde vom Bund bezahlt), der Impfpass sei auf der Dienststelle hinterlegt und der Hund werde von einem Veterinär des Bundesheeres jährlich geimpft.
Es sei nicht gestattet, mit dem Diensthund einem Hundeverein beizutreten, es sei nicht erlaubt mit dem Hund ins Ausland in Urlaub zu fahren.
Etwaige Ausbildungen und Prüfungen, abseits der dienstlich vorgegebenen, mit dem Militärhund seien nur in Absprache und nach Genehmigung der fachvorgesetzten Stellen zulässig bzw möglich.
Die dienstliche Ausbildung als Militärhundeführerin umfasst den „Militärhunde-führerkurs Schutz- & Wachhund". Ebenso seien jedes Jahr dienstliche Überprüfungen vor einer Kommission aus Veterinären, Offizieren und Ausbildnern des Militärhundezentrums positiv abzulegen, die unter anderem Übungen in Gehorsam und Unterordnung, eine Gruppenarbeit mit den anderen Hund-Mensch-Teams und einen veterinärmedizinischen Teil umfassen würden.
Die genannten dienstlich vorgegebenen und erforderlichen Ausbildungen und Überprüfungen seien anders strukturiert, würden aber die Vorgaben des § 4 Oö. HHG 2024 deutlich übersteigen. Aus diesem Grund werde die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 04.08.2025 (Einlangen: 05.08.2025) legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei in diesem grundsätzlich auf die Aktenlage und die Begründung des Bescheids verwiesen wurde.
Zur geltend gemachten Rechtswidrigkeit des Bescheides führte die bB bezüglich der Eigenschaft als Hundehalterin aus, es sei auf die unterfertigte Hundean-meldung und die Heimtierdatenbank (Angaben durch das Militärhundezentrum) abgestellt worden. Es werde nicht bezweifelt, dass der Bf der Hund aufgrund ihres Arbeitsplatzes übergeben worden sei, allerdings werde dieser an der Hauptwohnsitzadresse der Bf (außerhalb ihrer Dienstzeiten) gehalten. Die Hundehaltung umfasse auch das Betreten öffentlicher Orte, Plätze und Straßen. Dass die Bf nicht befugt sei, im eigenen Namen Entscheidungen oder Verfügungen über den Hund zu treffen werde bezweifelt, da sie täglich als Hundehalterin eigene Entscheidungen über das Führen des Hundes, die Fütterung etc zu treffen habe („=Begriff Hundehalterin"). Entscheidungsrelevant sei im gegenständlichen Fall, ob die Ausbildung des Militärhundes auch auf das Oö. HHG 2024 angerechnet werden könne. Diesbezüglich werde auf die Oö. HHVO 2024 (§ 8 und § 6) verwiesen, wonach keinerlei anrechenbare Hundeausbildung für Diensthunde des österreichischen Bundesheeres angeführt sei, weshalb die Entscheidung ob und wie der positiv abgeschlossene „Militär-Hundeführer-Kurs Schutz- & Wachhund" (abgelegt durch die Bf mit dem betreffenden Hund „C__) angerechnet werden könne, durch die bB nicht eigenständig getroffen werden könne. Im Bedarfsfall

könne eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, wobei diverse Personen genannt wurden, die in das gegenständliche Verfahren involviert waren oder dazu Auskunft geben könnten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde samt Beilagen (Ausbildungsnachweise) und das Vorlageschreiben der bB.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die im Übrigen auch von keiner der Parteien beantragt wurde – konnte abgesehen werden, da ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten sind und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die gegenständliche Hündin „C__", Chip-Nr.: fff, Rottweiler, weiblich, Wurfdatum: 09.01.2019, steht im Eigentum des Österreichischen Bundesheeres [Behördenakt; Verantwortung Bf; Heimtierdatenbank: Dort scheinen die Kontaktdaten der Bf auf, wobei als zuständige Stelle die Adresse „1090, Rossauer Lände 1" (Amn: Adresse der Rossauer-Kaserne bzw des Bundesministeriums für Landesverteidigung) aufscheint (https://aaa.ehealth.gv.at/)].

Der Bf wurde diese Militärhündin zur Haltung übergeben [Haftungsvorlage Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura vom 27.06.2025, ON10 Behördenakt]; die Hündin wurde am 09.12.2024 bei der Gemeinde Stadl-Paura auf die Bf als Halterin angemeldet [Behördenakt; Verantwortung Bf].

Die Bf betreut die Hündin auch außerhalb der Dienstzeit an ihrer privaten Wohnadresse in der D-Straße aaa F__. Die Bf ist sowohl in der Heimtierdatenbank als auch im Hundehalteregister als Halterin eingetragen [Behördenakt; Heimtierdatenbank; Verantwortung Bf].

„Als Tierhalter im Sinne der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB ist jedenfalls auch die Republik Österreich zu qualifizieren, wobei die Bedienstete in ihrer Funktion als Militärhundeführerin bei der konkreten Wahrnehmung der Aufgaben des Tierhalters als Organ der Republik Österreich tätig wird." [Haftungsvorlage Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura vom 27.06.2025, ON10 Behördenakt]

Die Bf ist Eigentümerin und Halterin weiterer (hier nicht relevanter) Hunde [Aktenvermerk, ON1 Behördenakt].

II.2.2. Die Bf hat bis zwei Monate nach der Meldung des Hundes bei der Gemeinde keine Bestätigung über Größe und Gewicht des Hundes vorgelegt [Behördenakt; Verantwortung Bf].

II.2.3. Die Bf hat mit dem Militärhund „C__ bbb/RW/H" im Sinne der Bestimmungen des BMLV Erlasses GZ S93718/4-AusbA/2019 v. 19.11.19 in der Zeit von 31.08.2020 bis 27.11.2020 den ccc. MilHuFüKurs Schutz- & Wachhund (Kursschlüssel: ddd, KursNr. eee) absolviert und bestanden. Dieses Zeugnis ist unterfertigt vom Vertreter MilVetD, dem Vorsitzenden, dem Kdt MilHuZ und dem AusbLeiter (Anm: Prüfungssenat). Als Anmerkung ist auf dem Zeugnis ausgeführt: „Das Zeugnis ist ausschließlich zum Dienstgebrauch im Bereich des Ressorts/BMLV bestimmt und bedarf keiner Vergebührung." [Zeugnis Militärhundezentrum, Beilage Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]

II.2.4. Das Curriculum für den Militärhundeführerkurs Schutz- & Wachhund lautet auszugsweise:

„1. Präambel

[…]
Die Ausbildung zum Militärhundeführer (MilHuFü) mit Schutz- & Wachhund erfolgt ausschließlich am Militärhundezentrum (MilHuZ) KAISERSTEINBRUCH.

Der Hundeführer und der Militärhund (MilHu) bilden als Team eine untrennbare Einheit und werden immer gemeinsam ausgebildet und eingesetzt.

Die MilhuFü/MilHu Teams sind zum Auffinden von versteckten Personen, zum Stellen und Verbellen und Abwehren von Angriffen auf den Militärhundeführer ausgebildet und dienen der Sicherung von militärischen Einrichtungen der höchsten Sicherungsstufe wie zum Beispiel Munitionslager und Radaranlagen.
[…]
Die Dauer des Militärhundeführerkurses für Schutz- und Wachhund beträgt 3 Monate.
[…]
Dem MilHuFü werden der neueste Wissenstand und die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen des Hundewesens mit all seinen Teilbereichen in Theorie und Praxis vermittelt, wobei insbesondere auf das positive Zusammenwirken und das gegenseitige Vertrauen MilHuFü/MilHu bei der Ausb hervorgehoben wird und somit das MilHuFü/MilHu Team die bestmöglichen Basisvoraussetzungen für die Versehung des Dienstes erhält.

Der MilHuFüKurs für Schutz- & Wachhunde endet mit einer kommissionellen praktischen und theoretischen Prüfung.
[…]

Die Diensthunde werden im Wohnverband des MilHuFü gehalten und sind auch voll in die Familie integriert. Hiefür werden bereits im Vorfeld die notwendigen tierschutzrechtlichen Bedingungen geschaffen.

Am Ende seiner Dienstzeit als MilHu, die je nach Beanspruchung und Konstitution der Tiere ca. 7-9 Jahre dauert, kann der dienstuntaugliche MilHu auf Antrag seines MilHuFü diesem überlassen werden.
[…]

2. Ausbildungsziel

Der Teilnehmer besitzt die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben als militärisches Organ im Wachdienst mit Unterstützung eines Militärhundes."
[Curriculum, Beilage zur Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Es handelt sich dabei um Unterlagen, die von der Bf selbst vorgelegt wurden, wobei an deren Echtheit keine Zweifel bestehen und von der bB auch nicht geäußert wurden. Die Feststellungen zum Aufenthaltsort des Hundes ergeben sich unstrittig aus den Ausführungen der Parteien.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LBGl. Nr. 64/2025, lauten insbesondere:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Hundehalterin oder Hundehalter: eine natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
2. […]
4. Alltagstauglichkeitsprüfung: Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund im Alltag sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen;
5. […]

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zuständigkeit des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

[…]

§ 2

Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen fünf Werktagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

[…]

§ 5

Große Hunde

(1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

(2) Wer einen großen Hund hält oder die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorlegt, hat zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren.

(3) […]

(4) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat vollendet, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Hat ein solcher Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(5) Wird der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen. Die im § 9 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend Freiaufflächen gelten sinngemäß.

(6) Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung gilt der Hund als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs. 1 Z 1.

[…]

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.

[…]

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) […]

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

[…]

(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf das Führen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im

Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 5 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,

2. sich in Ausbildung befindlichen oder ausgebildeten Assistenzhunden bzw. Therapiebegleithunden gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz und
3. nicht auffälligen Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen udgl.

[…]

(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 20

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Landesgesetzes fällt - unbeschadet der §§ 19 und 21 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können

1. mit der Kontrolle der Einhaltung Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder
2. für die Kontrolle der Einhaltung besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

Zu diesem Zweck sind die Gemeinde und die von ihr betrauten oder bestellten Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies für den Kontrollzweck erforderlich ist."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Hundehaltung und dafür erforderliche Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen (Oö. Hundehalteverordnung 2024 - Oö. HHVO 2024), LGBl. Nr. 101/2024, lauten insbesondere:

„§ 4

Alltagstauglichkeitsprüfung

(1) Inhalt der Alltagstauglichkeitsprüfung im Sinn des § 5 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 ist die Überprüfung des ‚Mensch-Hund-Gespanns' durch Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang mit ihrem oder seinem Hund im Alltag sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um kritische Situationen zu vermeiden oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 hat verpflichtend folgende Inhalte zu umfassen und ist in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

1. Unbefangenheitsüberprüfung des Hundes;
2. verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund;
3. Prüfungsteil im Verkehr mit folgenden, in der Reihenfolge variablen, Situationen:
    a) Begegnung mit einer Personengruppe (sechs Personen);
    b) Begegnung mit einer Radfahrerin bzw. einem Radfahrer oder einer Scooter-Fahrerin bzw. einem Scooter-Fahrer;
    c) Begegnung mit einem vorbeifahrenden Auto;
    d) Begegnung mit einer Joggerin bzw. einem Jogger oder einer Inline-Skaterin bzw. einem Inline-Skater;
    e) Begegnung mit einem anderen Hund;
    f) Begegnung mit einer Person mit einer Gehhilfe oder mit einer Nordic-Walkerin bzw. einem Nordic-Walker;
    g) Begegnung mit einer Person mit einem Kinderwagen.

(3) Die Unbefangenheitsüberprüfung gemäß Abs. 2 Z 1 hat am Beginn der Prüfung zu erfolgen. Jeder Hund ist einzeln vorzuführen. Der Hund ist angeleint rechts oder links von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu führen. Die Identität des Hundes ist von der Prüferin oder vom Prüfer durch Auslesen des Chips festzustellen. Sollte der Chip nach wiederholtem Versuch nicht gefunden werden, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter die Chipkontrolle vorzunehmen. Hunde, deren Identität mittels Chipkontrolle nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Die Unbefangenheit des Hundes muss während des gesamten Prüfungsverlaufs gegeben sein. Verhält sich der Hund im Laufe der Prüfung gegenüber einem Menschen oder einem Tier unangemessen (insbesondere durch unbeherrschbares ängstliches oder aggressives Verhalten), ist auch dann die Unbefangenheit nicht gegeben, wenn die vorangegangenen Prüfungspunkte positiv absolviert wurden. Die Prüferin oder der Prüfer muss sich während der gesamten Prüfung neutral gegenüber der Hundehalterin oder dem Hundehalter und dem Hund verhalten.

(5) Beim verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund (Abs. 2 Z 2) hat die Hundehalterin oder der Hundehalter einfache Pflegehandlungen, unter Beachtung eines für den Hund angenehmen Umgangs, vorzuzeigen. Werden alle anderen Prüfungsteile bestanden, lässt der Hund jedoch die Pflegehandlungen nicht zu, kann die Alltagstauglichkeitsprüfung trotzdem als bestanden beurteilt werden, wenn der Hund dabei kein aggressives Verhalten zeigt.

(6) Beim Prüfungsteil im Verkehr (Abs. 2 Z 3) sind die angeführten Situationen an einem geeigneten, von der Prüferin oder vom Prüfer zu bestimmenden öffentlichen Ort zu absolvieren; für Menschen mit Behinderung muss ein öffentlicher Ort gewählt werden, der barrierefrei zugänglich ist. In allen Situationen des Prüfungsteils im Verkehr ist ein neutrales Verhalten des Hundes erforderlich. Unter neutral ist zu verstehen, dass sich der Hund zwar interessiert zeigen darf, andere Personen bzw. Verkehrsteilnehmer, Autos oder andere Hunde aber nicht unangemessen belästigen oder attackieren darf. Die Prüferin oder der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifel in der Beurteilung des Hundes, Abschnitte zu wiederholen."

III.2. Zur Haltereigenschaft:

III.2.1. Die Eigentümerschaft ist nicht Voraussetzung für die Haltereigenschaft des Hundes. Dies kommt u.a. durch § 14 Abs 3 Oö HHG 2024 zum Entzug des Eigentums an einem Hund zum Ausdruck („Nach Abs. 2 hat die

Bezirksverwaltungsbehörde der Hundehalterin oder dem Hundehalter (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1) oder, falls diese oder dieser nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen." AB 917/2024 BlgLT 29 GP 30).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass es sich um einen Militärhund handelt, der im Eigentum des Österreichischen Bundesheeres steht. Allerdings geht sowohl aus den Ausführungen der Bf, dem Curriculum sowie der Haftungsvorlage klar hervor, dass der Hund der Bf „zur Haltung überlassen wurde". Auch wenn die Bf nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis über den gegenständlichen Hund hat, insb im Hinblick auf die Weitergabe, gesundheitliche Belange usw, so handhabt sie ungeachtet dessen eigenständig die tägliche Verwahrung und Beaufsichtigung, insb außerhalb der Dienstzeit, in der der Hund in der Familie integriert ist (sh Curriculum). Dies steht insofern auch mit dem Oö. HHG 2024 im Einklang, weil § 1 Abs 2 Z 1 Oö. HHG 2024 eine „natürliche Person" als Halter/in definiert (vgl zuletzt zum Oö. HHG 2002 und der Nachfolgebestimmung im Oö. HHG 2024, wonach nur eine natürliche Person Halter/in eines Hundes sein kann: VwGH 30.09.2025, Ra 2025/13/0051). Dementsprechend ist es nur kongruent, dass neben dem Österreichischen Bundesheer (sh die zitierte Haftungsvorlage) die Bf jedenfalls Halterin des Hundes iSd Oö. HHG 2024 ist.

III.2.2. Da der Bf die Haltung des Hundes überlassen wurde und die Eigenschaft des Halters und Eigentümers auseinanderfallen kann, ist sie als Halterin iSd § 1 Abs 2 Z 1 Oö. HHG 2024 anzusehen.

III.3. Zur Anwendbarkeit des Oö. HHG 2024 und zur Zuständigkeit des Bürgermeisters:

III.3.1. Auch wenn von Seiten der Eigentümerin (Österreichisches Bundesheer) ausgeführt ist, dass die Haltung von Militärhunden dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen ist, ergibt sich daraus nicht, dass auf die Hundehaltung durch die Bf (insbesondere außerhalb ihrer Dienstzeit) das Oö. HHG 2024 nicht anzuwenden wäre. Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Hunden.

Dabei sind die Gemeinden zuständige Vollzugs- und Kontrollbehörden des Oö. HHG 2024 (die Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs; vgl § 18 und § 20 Oö. HHG 2024). Das Oö. HHG 2024 ist seinem Wortlaut nach dabei auf alle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde befindlichen Hunde anwendbar, ohne auf dessen Einsatzgebiet/Tätigkeitsfeld abzustellen.

Das Gesetz kennt jedoch Ausnahmen, zb von der Leinen- und Maulkorbpflicht für auffällige Hunde. Nämlich für „Hunde[..], die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden oder wurden,

in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 5 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde" (§ 7 Abs 1 Z 1 Oö. HHG 2024).

III.3.2. Der gegenständliche Hund wäre seinem Einsatzgebiet nach wohl dem „Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat damit also implizit Diensthunde berücksichtigt, woraus sich ergibt, dass auch bei Diensthunden grundsätzlich eine Auffälligkeit festgestellt werden kann und somit eine Anwendbarkeit des Oö. HHG 2024 nicht ausgeschlossen ist.

III.4. Zur Pflicht zur Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung:

III.4.1. Zumal die Bf (im Zusammenwirken mit der Eigentümerin) die gegenständliche Hündin am 09.12.2024 bei der Gemeinde Stadl-Paura iSd § 2 Abs 1 Oö. HHG 2024 angemeldet hat und die Hündin zu diesem Zeitpunkt das 12. Lebensmonat vollendet hatte, war § 5 Abs 4 Oö. HHG 2024 anzuwenden.

Die Bf hätte demgemäß eine Bestätigung über die Größe und das Gewicht (also ob der Hund als „großer Hund" einzuordnen ist) vorlegen müssen. Dem ist sie nicht nachgekommen, weshalb die Bf gemäß § 5 Abs 2 Oö. HHG 2024 zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren hat.

Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung gilt der Hund gemäß § 5 Abs 6 Oö. HHG 2024 als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs 1 Z 1 Oö. HHG 2024.

III.4.2. Die Bf ist der Ansicht, der von ihr absolvierte „Militärhundeführerkurs Schutz- & Wachhund" sei gleichwertig bzw ausreichend, sodass eine gesonderte Alltagstauglichkeitsprüfung nicht zu absolvieren sei:

Nicht bezweifelt wird im konkreten Fall, dass sowohl die Bf als auch der gegenständliche Militärhund eine professionelle Ausbildung durchlaufen und absolviert haben. Diese Ausbildung zielt – naturgemäß – darauf ab, dass die Bf mit ihrem zugeordneten Militärhund die Aufgaben als militärisches Organ im Wachdienst wahrnehmen kann (vgl das Curriculum, II.2.4.).

Festzuhalten ist jedoch, dass weder im hier anzuwendenden Oö. HHG 2024 noch in der darauf basierenden Oö. HHVO 2024 eine Ausnahme im Hinblick auf Militärhunde (oder auf – wie die Bf auch ausführt – Polizeihunde) vorgesehen ist. Auch wenn die Tierhaltung eines Militärhundes grundsätzlich in den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG (militärische Angelegenheiten etc.) fallen würde (es war darauf nicht näher einzugehen), so lässt sich weder aus dieser kompetenzrechtlichen Zuordnung noch aus dem Oö. HHG 2024 eine Regelung

ableiten, die eine Unanwendbarkeit des Oö. HHG 2024 im Bereich der Hundehaltung außerhalb militärischer Angelegenheiten am Hauptwohnsitz der Hundeführerin vorsieht. Die Bf hält den Hund integriert in ihren außerdienstlichen Lebensbereich und damit im Wirkungsbereich der bB, der die Kompetenz zur Prüfung und Kontrolle der Hundehaltung im eigenen Wirkungsbereich übertragen ist (sh § 18 Oö. HHG 2024). Da es sich bei der Haltung durch die Bf außerhalb ihres Dienstes gerade nicht um einen militärischen Einsatz handelt, greift hier nach Ansicht des erkennenden Gerichts, das Landesgesetz nicht in die Zuständigkeit des Bundes ein (vgl § 1 Abs 3 Oö. HHG 2024: „Die im Abs. 3 enthaltene Auslegungsbestimmung dient der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen und somit einer verfassungskonformen Interpretation. Die Reichweite des vorliegenden Landesgesetzes wird ausdrücklich auf die im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Kompetenzverteilung begrenzt." AB 917/2024 BlgLT 29 GP 6).

III.4.3. Auch auf Basis des jeweiligen Prüfungsinhaltes lässt sich keine Anrechnung des Militärhundeführerkurses Schutz- und Wachhund vornehmen. Es unterscheidet sich der Zweck der Ausbildung – naturgemäß – von dem Zweck, den die Alltagstauglichkeitsprüfung hat; nämlich insbesondere der Fokus auf das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situation, wobei dies u.a. durch einen Prüfungsteil im Verkehr mit diversen Situationen abgedeckt wird (Begegnung mit einer Personengruppe, mit einer/einem Radfahrer/in oder Scooter-Fahrer/in, mit einem vorbeifahrenden Auto, mit einem/einer Jogger/in oder Inline-Skater/in, mit einem anderen Hund, mit einer Person mit einer Gehhilfe oder mit einem/einer Nordic-Walker/in, mit einer Person mit einem Kinderwagen) (sh § 4 Oö. HHVO 2024). Es kann somit auch nicht ohne weiteres von einer gleichartigen Ausbildung gesprochen werden.

III.4.4. Angemerkt sei noch, dass das Zeugnis – wie oben angeführt – den Vermerk erhält, dass es ausschließlich zum Dienstgebrauch im Bereich des Ressorts/BMLV bestimmt ist. Auch daraus kann abgeleitet werden, dass es eine Alltagstauglich-keitsprüfung nach den zum Entscheidungszeitpunkt anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ersetzen kann (sh zur fehlenden Anerkennung von Ausbildungen im aktuellen Oö. HHG 2024 zuletzt etwa: https://www.bbb.at/presseaussendung/OTM_20251023_OTM0013/lr-winkler-zu-fall-des-ehemaligen-polizeihundefuehrers-mit-dem-derzeitigen-rechtsrahmen-kann-der-fall-nicht-zufriedenstellend-geloest-werden).

III.5. Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht – bei Vorliegen der Tatbestands-voraussetzungen – ex lege und ist sodann von der Gemeinde mit (deklarativem) Bescheid gemäß Abs 2 festzustellen (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16 uHa LVwG OÖ 22.01.2024, LVwG-050296/8/ER).

III.6. Im Ergebnis ist die Bf aufgrund der Meldung und der ihr überlassenen Haltung des gegenständlichen Hundes als Hundehalterin iSd § 1 Abs 2 Z 1 Oö. HHG

2024 anzusehen. Der Hund ist als „großer Hund" iSd § 5 Abs 2 Oö. HHG 2024 zu qualifizieren und hatte die Bf aus diesem Grund gemäß Abs 4 par.cit. die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung binnen sechs Monaten ab der Meldung gemäß § 2 Abs 1 der Gemeinde vorzulegen. Dies ist nicht erfolgt, weshalb nach § 5 Abs 6 Oö. HHG 2024 die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 leg.cit. erfüllt sind. Nach § 7 Abs 2 Oö. HHG 2024 war daher die Auffälligkeit des gegenständlichen Hundes bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 leg. cit. hinzuweisen.

III.7. § 9 Abs 3 Oö. HHG 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Oö. HHG 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs 7 Oö. HHG 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl dazu auch die Materialien: AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17).

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass bei einer Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 oder 2 Oö. HHG 2024 nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltens-medizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs 6, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden kann. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltens-medizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht (siehe dazu § 7 Abs 7 Oö. HHG 2024).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Anwendung des Oö. HHG 2024 auf Diensthunde (Militärhunde/Polizeihunde; sh betreffend Einkommenssteuer VwGH 29.01.2025, 2011/15/0148) und zur Anerkennung der in Ausübung dieser Funktion erworbenen Ausbildungen besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger